

## **Kleine Anfrage 3537**

der Abgeordneten Dieter Groß und Peer Jürgens  
Fraktion DIE LINKE

an die Landesregierung

### **Auswirkungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes – EALG - auf den Bestand an Kultur- und Kunstgut in öffentlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg**

Am 1. Dezember 1994 ist das Artikelgesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistung für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder – hoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG) vom 27. September 1994 in Kraft getreten.

Zum EALG gehören das Entschädigungsgesetz (EntschG) und das Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG).

Ansprüche auf Ausgleichsleistungen bzw. auf Rückgabe beweglicher Sachen mussten bis zum 31. Mai 1995 geltend gemacht werden.

Nach § 5 AusglLeistG werden bewegliche Sachen (private Habe), die nicht in einen Einheitswert einbezogen sind und auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden sind, grundsätzlich an die früheren Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger zurückübertragen, wenn § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht anzuwenden ist ( so genannte Unwürdigkeitsklausel):

Für Kunstwerke und sonstiges Kulturgut, das zur öffentlichen Ausstellung bestimmt ist, gilt dies aber nur mit der Einschränkung eines 20-jährigen unentgeltlichen, danach entgeltlichen öffentlichen Nutzungsrechts zugunsten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.

Davon betroffene Einrichtungen können z.B. öffentliche Museen, Bibliotheken und Archive sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Kunst- und Kulturgüter wurden bisher auf der Grundlage des EALG an Alteigentümer zurückgegeben? Wie viele und welche davon waren von Landesbedeutung?
2. Hat die Landesregierung an gütlichen Einigungen mit Alteigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern hinsichtlich des Verbleibs von Kunstwerken und Kulturgut in öffentlichen Ausstellungen mitgewirkt und wenn ja, in welchen Fällen? In wie vielen Fällen sind die Bemühungen um eine gütliche Einigung gescheitert?

3. Wie viele und welche öffentlichen Einrichtungen in Brandenburg sind von den gesetzlichen Regelungen des EALG und daraus abgeleiteter Anträge Anspruchsberechtigter auf Rückgabe noch betroffen?
4. Wie viele Alteigentümer haben noch Ansprüche auf Rückgabe von Kunst- und Kulturgütern aus öffentlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg und wie viele Exponate betrifft das? Wie viele davon sind von Landesbedeutung?
5. Wie viele der unter Frage 4 genannten Güter befinden sich in Ausstellungen öffentlicher Einrichtungen bzw. unterliegen dem Nießbrauch?
6. Wer ist Nießbrauchberechtigter der unter Frage 4 genannten Güter mit Landesbedeutung?
7. Ist der Landesregierung bekannt, ob Güter mit Landesbedeutung nach der Rückübertragung in das Ausland verkauft worden sind? Wenn ja, wie viele?
8. Wurden bereits Verträge zur entgeltlichen und weiterhin unentgeltlichen Nutzung von Kunst- und Kulturgütern ab 2014 geschlossen? Wenn ja, wie viele und in welchen Einrichtungen?
9. Plant die Landesregierung die Unterstützung öffentlicher Einrichtungen, um eventuell entstehende Kosten für eine entgeltliche Weiternutzung oder den Ankauf von Kunst- und Kulturgütern, die dem EALG unterliegen, aufzubringen?